

Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlung

Nach dem baden-württembergischen Meldegesetz ist die Meldebehörde der Stadt Weinstadt zu verschiedenen Übermittlungen von Personendaten teilweise verpflichtet, teilweise auch nur ermächtigt.

Gegen folgende Datenübermittlungen kann durch Ausübung eines Widerspruchsrechts die Weitergabe bzw. die Übermittlung von Daten verhindert werden:

- Veröffentlichung im Adressbuch
- Veröffentlichung und Datenweitergabe von Alters- und Ehejubiläen
- Datenweitergabe an Parteien oder andere Träger von Wahlvorschlägen
- Weitergabe der Meldedaten aufgrund automatisierten Abrufs über das Internet (§ 32a Meldegesetz)
- Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nach § 30 Meldegesetz für Familienmitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören
- Datenweitergabe an das Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß § 18 Abs. 7 MRRG

Eine Begründung ist nicht erforderlich. Der Widerspruch wird im Melderegister unbefristet gespeichert, gilt aber nur für die Stadt Weinstadt. Wer noch weitere Wohnungen im Bundesgebiet hat, muss die Erklärung gegebenenfalls gegenüber der Meldebehörde des weiteren Wohnsitzes abgeben.